

ferner, daß die zunächst befristete Zustimmung zur Errichtung der Wellblechgarage vom 30. November 1976 mit Nachtrag vom 11. August 1988 vom Stadtbauamt unbefristet erteilt wurde.

Da die geforderte Schriftform des Nutzungsvertrags dem Schutz des Nutzungsberechtigten dient (vgl. ZGB-Kommentar, 2. Aufl., Berlin 1985, Anm. 1.4. zu § 312 ZGB [S. 363]), kann sich die Klägerin als Überlassende nach alledem nicht auf das bisherige Fehlen der schriftlichen Erklärung auch der Verklagten berufen, dies um so weniger, als diese ihre Mitwirkung an der schriftlichen Abfassung nicht abgelehnt haben.

Davon ausgehend ist das Schriftefordernis des § 312 Abs. 1 Satz 2 ZGB dann als gewährt zu beurteilen, wenn zwar nur ein mündlich abgeschlossener Vertrag vorliegt, aber hinzu kommt, daß der Überlassende schriftlich erklärt hat, daß er die betreffende Bodenfläche tatsächlich dem Berechtigten zur Nutzung überlassen will.

In der erneuten Verhandlung wird das Bezirksgericht deshalb auf eine der Rechtslage entsprechende Antragstellung hinzuwirken und zu prüfen haben, ob der Klägerin ein Anspruch auf Aufhebung des Nutzungs Verhältnisses und Räumung wegen dringenden Eigenbedarfs zusteht.

Aus den genannten Gründen war auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts die vor dem Bezirksgericht abgeschlossene verbindliche Einigung gemäß § 162 Abs. 1 ZPO wegen Verletzung von §§ 46 Abs. 1 Satz 3, 174 ZPO und §§ 60 ff., 312, 314 ZGB aufzuheben und die Sache gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 ZPO zur Fortsetzung des Verfahrens an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Strafrecht * 1

§ 17 Abs. 1 StGB.

1. Es entspricht dem rechtspolitischen Anliegen der Notwehr, dem Abwehrenden nicht nur die Möglichkeit zu sichern, einem bereits begonnenen oder fortdauernden rechtswidrigen Angriff entgegenzuwirken, sondern auch durch ein Zutreffen die vom Angriff bedrohten persönlichen oder gesellschaftlichen Interessen zu schützen.

2. Der rechtswidrig Angegriffene darf solche Mittel und Methoden der Verteidigung wählen, die zur wirksamen Abwehr des Angriffs geeignet sind, selbst wenn sie für den Angreifer die gleiche Gefahr wie für den Angegriffenen in sich bergen.

3. Die Angemessenheit einer Verteidigung darf nicht allein nach den beim Angreifer tatsächlich eingetretenen Folgen beurteilt werden.

OG, Urteil vom 5. April 1989 - 5 OSK 3 89.

Der 36jährige Angeklagte fuhr am 29. März 1988 mit seinem JPKw nach W. Nachdem er das Fahrzeug der Zeugin H. überholt und sich vor ihr eingebremst hatte, schaltete diese das Fernlicht ein. Sie beabsichtigte, dem Angeklagten zu zeigen, daß er sie vorher mit Fernlicht beim Fahren belästigt hatte. Da es dem Angeklagten nicht gelang, aus dem Lichtkegel herauszufahren, verringerte er die Geschwindigkeit und ließ die Zeugin überholen. Danach fuhr er mit Fernlicht hinter ihr her, um sie zum Halten zu zwingen.

In W. hielten beide an. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen betrug etwa vier bis fünf Meter. Sie stiegen aus, und es kam zu einem heftigen Wortwechsel. Während dieser Auseinandersetzung stieg der Ehemann der Zeugin aus dem Pkw aus und lief mit erhobenen Händen schnell auf den Angeklagten zu. Dieser fühlte sich dadurch angegriffen und schlug den Geschädigten mit der Faust in das Gesicht, so daß er stürzte und mit dem Kopf auf das Straßenpflaster aufschlug.

Der Geschädigte erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma I. Grades, eine Blutbeule am Hinterkopf und eine kleine Oberlippenplatzwunde. Er befand sich vom 29. März bis 8. April 1988 in stationärer Behandlung, wurde auf Grund des Verdachts einer Schädelbasisfraktur beobachtet und war bis zum 1. Mai 1988 arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB). Die auf Freispruch gerichtete Berufung wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück.

Gegen die Entscheidungen der Instanzgerichte richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem fehlerhafte Anwendung des Tatbestands der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) und Nichtbeachtung der Voraussetzungen einer Notwehr (§ 17 Abs. 1 StGB) gerügt werden.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht ist im Ergebnis der eigenen Beweisaufnahme zutreffend davon ausgegangen, daß sich der Angeklagte in einer Notwehrlage befand. Dem Angeklagten ist auf Grund des Auftretens des Geschädigten darin zu folgen, daß er glaubte, von diesem angegriffen zu werden.

Dem rechtspolitischen Anliegen der Notwehr entspricht es, dem Abwehrenden nicht nur die Möglichkeit zu sichern, einem bereits begonnenen oder fortdauernden rechtswidrigen Angriff entgegenzuwirken, sondern auch durch ein Zutreffen die vom Angriff bedrohten persönlichen oder gesellschaftlichen Interessen zu schützen (vgl. OG, Urteile vom

16. September 1968 - 5 Zst 11/68 - [NJ 1968, Heft 21, S. 665] und vom 31. Oktober 1969 - 5 Zst 9/69 - [NJ 1969, Heft 24, S. 776], BG Halle, Urteil vom 8. Oktober 1985 - BSB 599/85 - mit Anm. von M. Reinhardt [NJ 1986, Heft 5, S. 210]).

Demzufolge war der Angeklagte berechtigt, den bevorstehenden Angriff des Geschädigten in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abzuwehren (§ 17 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung der Angemessenheit der vom Angeklagten geführten Abwehrhandlung ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, daß in diesem Zusammenhang seine frühere sportliche Betätigung als Boxer bedeutsam sei und ihn dieser Umstand auch zehn Jahre nach dieser sportlichen Betätigung verpflichtete, die Angemessenheit der von ihm zur Abwehr eines Angriffs eingesetzten Mittel mit besonderer Verantwortung zu prüfen. Diese Pflicht habe er, trotz des Zuschlagens mit der linken Faust, um den Geschädigten nicht erheblich zu verletzen, nicht im gebotenen Umfang erfüllt. Auch der Einsatz dieser Faust sei kein der Gefahr entsprechendes Abwehrmittel gewesen.

Dem Kassationsantrag ist darin zu folgen, daß diese Auffassung wichtige, wiederholt in der Rechtsprechung zum Notwehrrecht herausgearbeitete Grundsätze unberücksichtigt läßt. Mit ihr werden Verhaltensanforderungen an den Angeklagten gestellt, die überhöht sind. Für die Beurteilung, ob eine Handlung in Notwehr erfolgte oder nicht bzw. ob sie dem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff als Abwehr angemessen war, ist eine differenziertere Betrachtung der objektiven und subjektiven Umstände erforderlich.

Von Bedeutung ist vor allem, welche Gefahren für den Angeklagten von dem Angriff ausgingen. Dazu ist zutreffend festgestellt worden, daß der Geschädigte, während sich seine Ehefrau und der Angeklagte heftig stritten, aus dem Pkw ausstieg und schnell mit erhobenen Händen direkt auf den Angeklagten, der in Höhe der Scheinwerfer seines Fahrzeugs etwa fünf Meter vom Pkw der Zeugin und des Geschädigten stand, zulief. Der Angeklagte konnte aus der konkreten Situation und der Art und Weise des Auftretens des Geschädigten berechtigt annehmen, daß nicht nur ein bloßes Anfasseln an seiner Kleidung oder andere geringfügige Beeinträchtigungen seiner persönlichen Interessen durch den Geschädigten beabsichtigt waren, sondern ein tätlicher Angriff gegen ihn erfolgen wird, zumal die gesamte Situation durch die vorangegangenen Ereignisse äußerst angespannt war. Die dahingehenden Aussagen des Angeklagten werden durch die des Zeugen H., wonach der Geschädigte auf den Angeklagten zulief und mit der Faust zuschlagen wollte, bestätigt. Es steht somit fest, daß der Angeklagte durch das Auftreten des Geschädigten in eine seine körperliche Unversehrtheit bedrohende Lage gebracht wurde, die ihn berechtigte, den Angriff mit den der Gefährlichkeit entsprechenden Mitteln abzuwehren.

Nach ständiger Rechtsprechung wird dem rechtswidrig Angegriffenen zugestanden, solche Mittel und Methoden der Verteidigung zu wählen, die zur wirksamen Abwehr des Angreifers geeignet sind, selbst wenn sie für den Angreifer die gleiche Gefahr wie für den Angegriffenen in sich bergen. Es ist deshalb verfehlt, die Angemessenheit einer Verteidigung